



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Jahresbilanz 2013

Ergebnisse der Marktüberwachung 2013 – Bereich Chemikaliensicherheit

Allgemeiner Teil

Die Marktüberwachung in Baden-Württemberg hat im Bereich der Chemikaliensicherheit auch im abgelaufenen Berichtsjahr zahlreiche Marktüberwachungsmaßnahmen durchgeführt. Seit dem 01.01.2014 ist die Abteilung 11 „Marktüberwachung“ des Regierungspräsidiums Tübingen zuständig für den Vollzug der Marktüberwachung in Baden-Württemberg. Sie ist damit auch verantwortlich für die Überwachung der wesentlichen Vorschriften im Bereich der Chemikaliensicherheit.

Weitergehende Informationen zu den Jahresaktionen, ihren Zielen, der Vorgehensweise und ihren Ergebnissen werden im Internetauftritt des Umweltministeriums (www.um.baden-wuerttemberg.de) unter dem Stichwort „Wirtschaft“ in der Rubrik „Marktüberwachungsprogramme“ veröffentlicht. Diese Veröffentlichung ist Teil des Marktüberwachungsprogramms nach der europaweit gültigen Verordnung (EG) 765/2008 vom 9. Juli 2008 (Fundstelle: ABI. L 218/30). Sie verpflichtet die Mitgliedsstaaten, für Bereiche, die harmonisierten Produkthanforderungen unterliegen, Marktüberwachungsprogramme zu erstellen und diese sowie deren Ergebnisse der Öffentlichkeit zugänglich zu machen – was für weite Teile der Chemikaliensicherheit zutrifft.

1. Jahresschwerpunktaktion REACH-EN-FORCE 3

Zielsetzung

REACH-EN-FORCE 3 (REF-3) ist ein europaweites Überwachungsprojekt, das auf der Ebene des Forums¹ bei der ECHA vereinbart wurde. REF-3 zielt darauf ab, die

¹ Das Forum (der ECHA) für den Austausch von Informationen zur Durchsetzung („Forum“) koordiniert gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH Artikel 76 Abs. 1 f) ein Netz der Behörden der Mitgliedstaaten, die für die Durchsetzung dieser Verordnung zuständig sind.

Erfüllung der Registrierungspflichten nach der REACH-Verordnung (REACH-VO) für Hersteller, Importeure und Alleinvertreter (AV) zu überprüfen. Durch die Jahresschwerpunktaktion REF-3 sollen außerdem Möglichkeiten der Zusammenarbeit zwischen den Vollzugsbehörden und den Zollbehörden etabliert werden.

Im Rahmen dieser Jahresschwerpunktaktion wurde die Einhaltung der Registrierungspflichten nach der REACH-VO durch die Regierungspräsidien Freiburg, Karlsruhe, Stuttgart und Tübingen überprüft. Die Federführung für diese Jahresschwerpunktaktion sowie die Gesamtberichterstattung übernahm das Regierungspräsidium Karlsruhe.

Herangehensweise

Bei der Jahresschwerpunktaktion wurden Informationen zu importierten Stoffen und Gemischen von ausgewählten Warengruppen vom Zoll an die Regierungspräsidien weitergegeben. Basierend auf diesen Informationen wurden für ausgewählte Firmen die Registrierungspflichten überprüft.

Es wurde eine sogenannte Vorprüfung durchgeführt, indem die Informationen aus den Zollanmeldungen mit den in RIPE (REACH Information Portal for Enforcement) dokumentierten Vorregistrierungen und Registrierungen abgeglichen wurden, um zu ermitteln, ob die Importeure die Registrierungspflichten erfüllt hatten. Sofern nach den Vorprüfungen ein Anfangsverdacht ermittelt wurde, da für die importierten Stoffe (oder Stoffe in Gemischen) keine Vorregistrierung oder Registrierung in RIPE dokumentiert war, wurden die Registrierungspflichten im Rahmen von Überwachungsterminen bei den Firmen überprüft. Diese Vor-Ort Überwachungstermine wurden mit Hilfe eines Fragebogens dokumentiert und berichtet.

Ergebnisse

Im Rahmen der Jahresschwerpunktaktion wurden von den vier Regierungspräsidien in Baden-Württemberg 19 detaillierte Firmenkontrollen mit Hilfe von ausgefüllten Fragebögen berichtet. Darüber hinaus wurden Firmenkontrollen durchgeführt, bei denen die Ermittlungen zum Zeitpunkt des Berichtstermins noch nicht vollständig abgeschlossen waren. Diese werden im Jahre 2014 berichtet.

Da bei den 19 überprüften Firmen keine Verstöße gegen die Registrierungspflichten ermittelt wurden, wurden keine Maßnahmen veranlasst.

Zusammenarbeit mit dem Zoll

Die Zusammenarbeit mit dem Zoll wurde auf verschiedenen Ebenen durchgeführt. Je nach Fallgestaltung und Erfordernis wurde mit den Zollämtern, Hauptzollämtern und

überregionalen Einheiten, wie dem Zentrum für Informationsverarbeitung und Informationstechnik (ZIVIT) zusammengearbeitet. Außerdem wurden von verschiedenen Ländern Zollnoten an für den Importeur zuständige Länder abgegeben.

Mit Hilfe eines Kurzfragebogens konnte die Zollzusammenarbeit in Baden-Württemberg ausgewertet werden. Nach den Rückmeldungen wurden

- ca. 3.500 Zollanmeldungen von den Zollbehörden an die zuständigen Behörden weitergegeben,
- ca. 875 Zollanmeldungen mit einer Warenherkunft aus 23 verschiedenen Ländern (siehe Abbildung 1) überprüft.

Hinsichtlich der überprüften Zollanmeldungen waren

- 91% der Empfänger im eigenen Land angesiedelt,
- 2 % der Empfänger in anderen Ländern angesiedelt,
- 7 % der Empfänger in anderen Mitgliedsstaaten (MS) angesiedelt.

Weitergaben der Informationen aus den Zollanmeldungen erfolgten

- innerhalb des eigenen Landes: 500,
- in andere Länder oder in andere MS: keine.

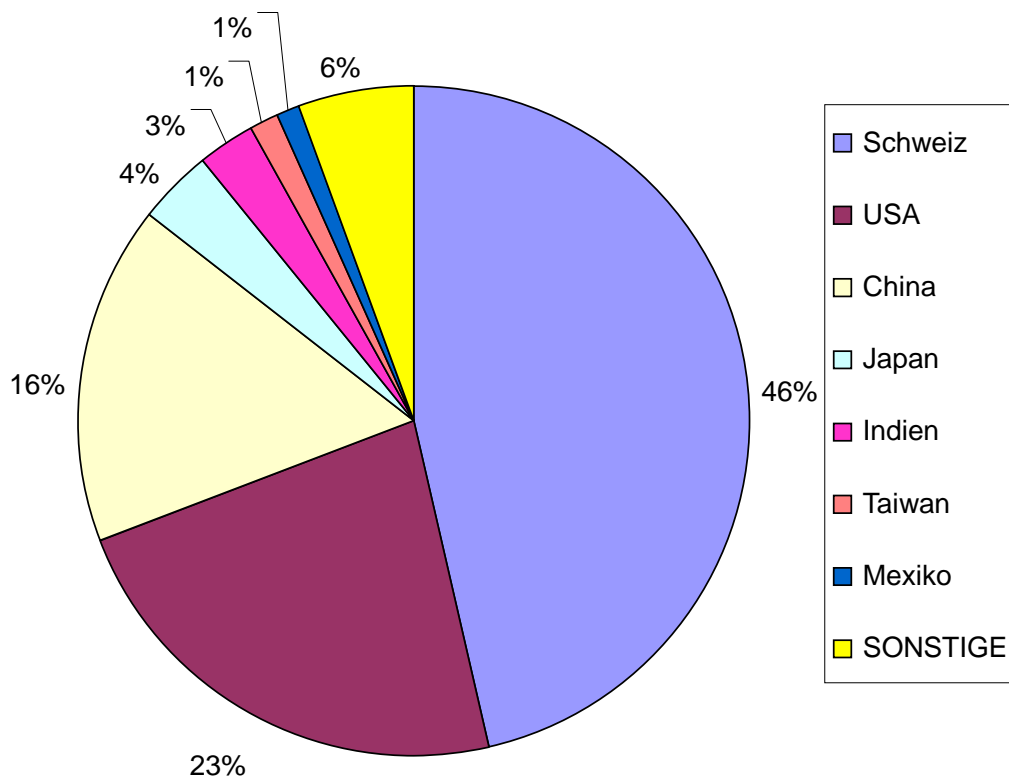


Abb. 1 Ursprungsland der überprüften Waren

Fazit

Die Jahresschwerpunktaktion REF-3 wird insgesamt als positiv bewertet. Der Ansatz, die Überprüfung der Registrierungspflichten durch Informationen des Zolls zu unterstützen, hat sich in der Überwachungspraxis als wichtig und tragfähig erwiesen. Auf der Grundlage der Zolldaten kann die Überwachung sinnvoll durchgeführt werden. Die Inspektionen erhalten durch das Vorliegen der Zolldaten einen äußerst nachhaltigen „Überwachungscharakter“. Dies beinhaltet die Kontrolle der importierten Stoffe und Tonnagen und deren Angabe in den Zollanmeldungen, sowie bereits im Vorfeld die Identifizierung von Importeuren, die den Überwachungsbehörden so bisher nicht bekannt waren.

In der Vorprüfung konnte nicht immer ermittelt werden, ob keine (Vor-)Registrierung vorgenommen wurde, weil – was häufig vorkam – möglicherweise ein Alleinvertreter bestellt wurde oder ein Reimport stattfand. Da diese „importierenden nachgeschalteten Anwender“ eine vergleichsweise große Bedeutung hatten, werden die bei der Überwachung gewonnenen Informationen genutzt, um in 2014 die einschlägigen Alleinvertreter zu kontrollieren.

Es wurde deutlich, dass Informationen zum Registrierungsstatus und zum Alleinvertreter bei den importierenden nachgeschalteten Anwendern oft nur in sehr rudimentärer Form vorliegen. Besonders beim Import von Gemischen sind die Ermittlungen zum Teil sehr komplex und zeitintensiv. Es hat sich gezeigt, dass Importeure häufig nicht (vollständig) darüber informiert sind, ob bzw. für welche im Gemisch enthaltenen Stoffe ein AV bestellt wurde. Die endgültige Klärung des jeweiligen Registrierungsstatus kann somit in aller Regel zweifelsfrei nur beim entsprechenden AV vorgenommen werden.

Die Zusammenarbeit mit den Zollbehörden kann als positiv, vertrauensvoll und konstruktiv zusammengefasst werden. Gerade weil die Zusammenarbeit mit den Zollbehörden und die Überwachung basierend auf den Zolldaten als positiv eingeordnet werden kann, wird REF-3 in Baden-Württemberg auch in 2014 fortgesetzt.

2. Überwachung MDI-haltiger Bauschäume

Einführung

Seit dem 27.12.2010 dürfen Gemische, die $\geq 0,1$ Gew.-% Methylendiphenyldiisocyanat (MDI) enthalten, gemäß Verordnung EG 1907/2006 (REACH) Anhang XVII Nr. 56 nicht mehr für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit in Verkehr gebracht werden,

es sei denn, es werden bestimmte vorgegebene Bedingungen erfüllt. Darüber hinaus sind seit dem 1. Dezember 2010 Gemische, die ≥ 1 Gew.-% MDI enthalten, gemäß der Verordnung EG Nr. 1272/2008 (CLP-VO) mit R40 „Verdacht auf krebserzeugende Wirkung“ bzw. H351 „Kann vermutlich Krebs erzeugen“ zu kennzeichnen und die damit einhergehenden Abgabevorschriften gemäß Chemikalienverbotsverordnung (ChemVerbotsV) einzuhalten.

2.1 Überprüfung im Handel

In 6 Geschäften wurden insgesamt 16 verschiedene MDI-haltige Gemische mit den zugehörigen SDB überprüft. Dabei wurde die Einhaltung der vorgegebenen Beschränkungsbedingungen gemäß REACH sowie die ordnungsgemäße Kennzeichnung überprüft, wie z.B.:

- Sind Schutzhandschuhe in der Verpackung enthalten?
- Sind die vorgegebenen Aufschriften korrekt auf der Verpackung angebracht?
- Ist das Produkt gegebenenfalls mit R40 bzw. H351 gekennzeichnet?

Für 11 von 16 Produkten wurde ein MDI-Gehalt von > 1 Gew.-% festgestellt, bei 4 Produkten wurde der MDI-Gehalt mit $> 0,1$ Gew.-% angegeben und nur für 1 Erzeugnis wurde ein MDI-Gehalt $< 0,1$ Gew.-% ausgewiesen.

Bei allen überprüften Produkten war der Handschutz (ein Paar foliendünne Einmalhandschuhe) direkt dem Produkt beigelegt (meist im Deckel). Die Informationsbrochure zu den Schutzhandschuhen fehlte bei 3 Produkten und bei einem Produkt war sie mangelhaft. Die Aufschriften nach REACH Anhang XVII Nr. 56 waren auf allen Produkten vollständig aufgedruckt ebenso wie der tastbare Warnhinweis (Warn-dreieck), welcher in 3 Fällen aber nicht normgerecht ausgeführt war.

Der Vor-Ort-Besuch zeigte, dass die Händler die sicherheitstechnischen Anforderungen an den Verkauf selbst bereits bewusst angegangen haben. Produkte mit hohem MDI-Gehalt waren von daher im Sicherheitsschrank aufbewahrt. Außerdem verfügte mindestens ein Ladenmitarbeiter über die notwendige Sachkunde mit entsprechendem Sachkundenachweis. Die Beanstandungsquote bezüglich der sichtgeprüften Kriterien erwies sich als niedrig.

2.2 Überprüfung im Internet

Das Regierungspräsidium Tübingen startete mit der Internetüberwachung von MDI in Montageschäumen auf der Internetplattform Amazon. Bei der Prüfung im Internet

können jedoch nur Mängel beanstandet werden, die offensichtlich sind. Somit konzentrierte sich die Überprüfung auf die Angabe der gefährlichen Eigenschaften. Gemäß Artikel 48 der CLP-Verordnung müssen in jeglicher Werbung für als gefährlich eingestufte Gemische, die es einem privaten Endverbraucher ermöglicht, ohne vorherige Ansicht des Kennzeichnungsetiketts einen Kaufvertrag abzuschließen, die auf dem Kennzeichnungsetikett angegebene(n) Gefahreneigenschaft(en) genannt werden.²

Bei 6 verschiedenen Anbietern wurden 15 Produkte überprüft. Bei keinem der Angebote sind die gemäß CLP-VO geforderten Angaben vorhanden. Somit ist es für den Verbraucher hier nicht ersichtlich, welche Gesundheitsgefahren von diesen Produkten ausgehen. Darüber hinaus wurde rein informativ geprüft, ob die Händler einen Altersnachweis des Käufers gemäß Chemikalienverbotsverordnung verlangen. Bei keinem der geprüften Angebote wurde dies verlangt. Die für den Anbieter örtlich zuständigen Behörden wurden über das nicht konforme Angebot gemäß CLP-VO informiert, mit der Bitte in eigener Zuständigkeit zu handeln.

Diskussionen ergaben sich in der Frage, ob alle Isomerengemische und alle spezifischen Isomere von MDI von der Beschränkung gemäß REACH Anhang XVII Nr. 56 erfasst sind oder nur die Stoffe, deren CAS- oder EG-Nummern genannt sind. Im speziellen Fall geht es um das als „technisches MDI“ bezeichnete Isomerengemisch mit der CAS-Nummer 9016-87-9. Hierzu hat die ECHA folgende Auffassung vertreten: Polymeres und dimeres MDI mit der CAS-Nr. 9016-87-9 sind nicht von der Beschränkung betroffen. Dies gilt jedoch nicht, wenn sie Bestandteil eines Gemisches sind, das mehr als 0,1 % der MDI-Isomere enthält, die der Beschränkung unterliegen.

Fazit

Die im Handel verfügbare Produktvielfalt ist sehr eingeschränkt. Die vergleichsweise geringe Anzahl zur Verfügung stehender Produkte wird nur von wenigen Herstellern produziert. Der Markt an Montage-/Bauschaum über Vor-Ort-Händler erscheint überschaubar. Ein Weiterführen der Aktion im Handel wird nicht als sinnvoll erachtet (ggf. zu einem späteren Zeitpunkt und mit modifizierter Zielsetzung).

Eine Fortführung der Überwachung im Internet wird hingegen als dringend notwendig angesehen. Die Überprüfungen haben gezeigt, dass die Verbraucher keine Warnhinweise oder Sicherheitsempfehlungen erhalten oder gänzlich falsche, wie beispielsweise „Biozid sicher verwenden“. In einzelnen Fällen wurde lediglich der Hin-

² Eine Nichterfüllung des Artikels 48 der CLP-VO stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 26 Abs. 1 Nr. 11 Satz 1 ChemG i. V. m § 11 Nr. 13 ChemSanktionsV dar.

weis gegeben, vor dem Gebrauch der Produkte die Kennzeichnung und Produktinformation zu lesen, die der Kunde aber erst nach Abschluss des Kaufs mit dem Produkt zugesandt bekommt. Dies führte in einem konkreten Fall dazu, dass ein ahnungsloser Verbraucher das gesundheitsschädliche Produkt kaufte, um dann anschließend festzustellen, dass er es für seine gewünschte Verwendung (z.B. Abdichten in einem Kinderzimmer) aufgrund der Gesundheitsgefahr nicht einsetzen wollte.

3. Acrylamid in Fugendichtmassen

Zum Schutz von Verbrauchern, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie der Umwelt vor den Gefahren, die von Chemikalien ausgehenden können, ist es von grundsätzlicher Bedeutung, dass die chemikalienrechtlichen Regelungen vom Hersteller oder Importeur beachtet werden. Ein zentraler Baustein im europäischen Chemikalienrecht sind die Stoffverbote und -beschränkungen im Anhang XVII der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe.

Am 05.11.2012 ist die Beschränkung für Acrylamid in Dichtmitteln (REACH-VO Anhang XVII Nr. 60) in Kraft getreten. Seit diesem Datum dürfen Abdichtungsanwendungen (Verpressungen, Injektionen, Vergussmassen, Fugenmassen), die mehr als 0,1 Gew.-% Acrylamid enthalten, nicht mehr in Verkehr gebracht und verwendet werden. Der Stoff Acrylamid ist als krebserzeugend der Kategorie 1B und erbgutverändernd der Kategorie 1B eingestuft. Die europäische Risikobewertung hat gezeigt, dass die Risiken für das aquatische Ökosystem, infolge der Exposition bei der Verwendung von auf Acrylamid basierenden Abdichtungsmitteln in Bauanwendungen, begrenzt werden müssen.

Ziel der Jahresaktion war es zu überprüfen, ob die Hersteller und Importeure von Abdichtungsanwendungen die neue Beschränkung für Acrylamid bereits in ihren Produkten umgesetzt haben. Hierzu wurden aus dem Einzel- und dem Internethandel 10 verschiedene Fugendichtmassen entnommen und zur chemischen Analyse in ein Labor gegeben.

Die Untersuchungen im Labor haben ergeben, dass die Konzentration an Acrylamid bei allen Produkten unterhalb der Bestimmungsgrenze lag und somit in keinem der Produkte Acrylamid in einer Konzentration oberhalb 0,1 Gew.-% enthalten ist.

4. Cadmium in PVC, Schmuck und Hartloten

4.1. Cadmium in PVC und Schmuck mittels Röntgen-Fluoreszenz-Analyse

Einführung

An der landesweiten Aktion, die in ähnlicher Form bereits seit 2011 Bestandteil der aktiven Marktüberwachung ist, nahmen 2013 alle vier Regierungspräsidien in Baden-Württemberg mit Unterstützung der LUBW unter Federführung des Regierungspräsidiums Freiburg teil.

Rechtliche Grundlage bildet das Stoffverbot für Cadmium nach Anhang XVII Nr. 23. der REACH-Verordnung. Demnach ist das Inverkehrbringen von Cadmium in Konzentrationen ab 0,01 Gewichtsprozent (100 ppm) verboten. Wie in den Vorjahren wurde auch im Jahr 2013 eine Vor-Ort-Überprüfung mit dem mobilen Röntgenfluoreszenzanalysator (RFA) durchgeführt.

Die Einhaltung des Grenzwertes wurde im Rahmen dieser Aktion in 17 Unternehmen verschiedener Branchen überprüft.

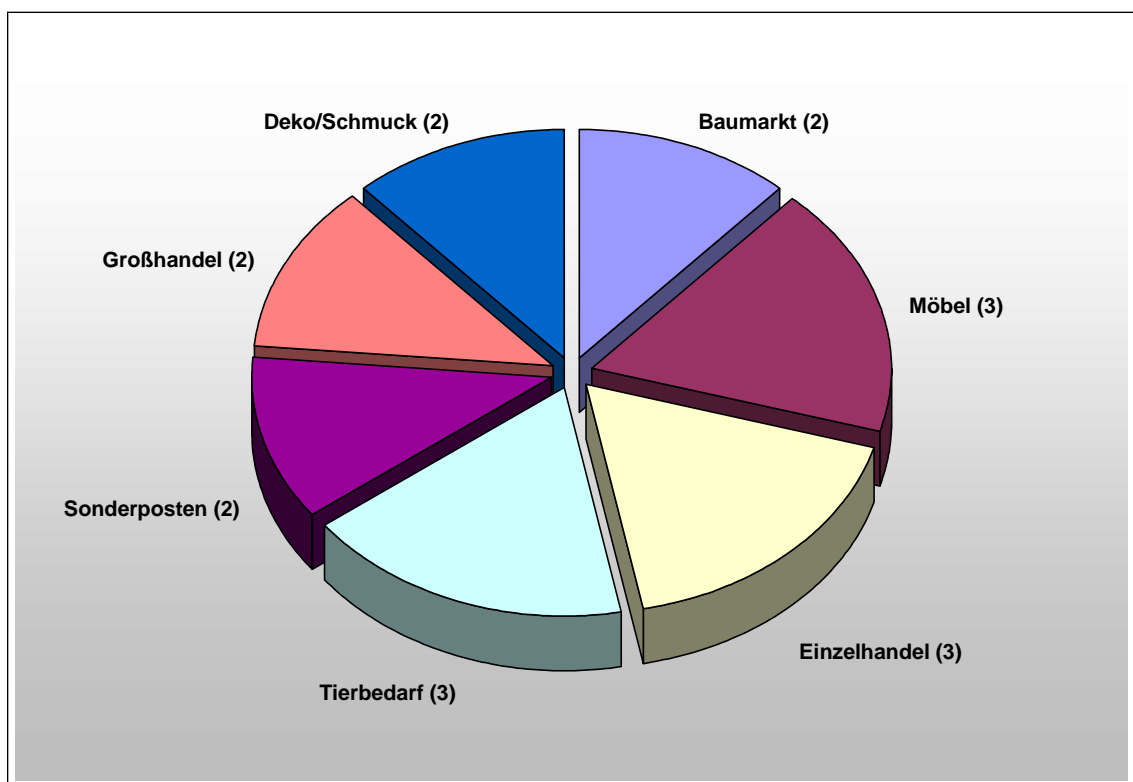


Abb. 2 Übersicht über die überwachten Branchen

Die Überprüfung erfolgte vorwiegend in den Geschäftsräumen vor Ort. Die Termine wurden den Unternehmen vorab schriftlich bzw. telefonisch angekündigt. Dadurch

konnten die Messungen vorwiegend in separaten Räumen und nicht in den Verkaufsräumen durchgeführt werden, um den Geschäftsbetrieb möglichst nicht zu behindern. Bei einer Detektion von Cadmium mit dem RFA wurde das entsprechende Produkt entnommen und anschließend einer nasschemischen Analyse durch die LUBW unterzogen.

Ergebnisse

Insgesamt wurden im Verlauf der Jahresaktion 415 Überprüfungen an Produkten und Verpackungen durchgeführt. In 75 Produkten bzw. Verpackungen wurde dabei der Cadmiumgrenzwert überschritten. Somit ergibt sich eine Beanstandungsquote von 18 %. Bezogen ausschließlich auf PVC-Kunststoffe liegt die Quote mit rund 25 % noch höher, wobei ca. 70 % der überprüften Produkte aus PVC bestanden. Dabei wurden die meisten Verstöße bei PVC-Verpackungen festgestellt.

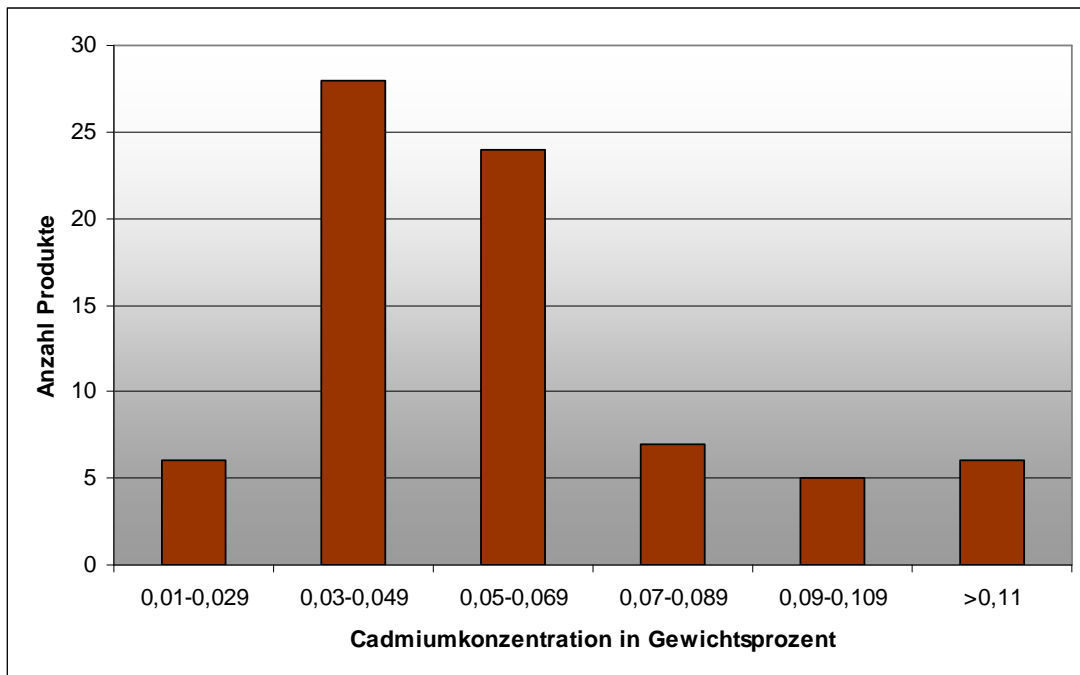


Abb. 3 Verteilung der Grenzwertüberschreitungen

Die Cadmiumkonzentrationen lagen bei einem Verstoß meist deutlich über dem gesetzlichen Grenzwert von 0,01 Gew.-%. Der höchste gemessene Cadmiumgehalt lag in einem Produkt bei über 0,3 Gew.-%, also einer 30-fachen Überschreitung des Grenzwertes.

In einem Produkt (Set mit mehrfarbigen Kabelbindern) konnte ausschließlich im gelbfarbigen Kabelbinder Cadmium nachgewiesen werden, was auf eine Verwendung von Cadmium als Pigment hindeutet.

Maßnahmen

Konnten die RFA-Ergebnisse durch die nasschemische Analyse bei den entnommenen Produkten bestätigt werden, wurden die Unternehmen per Revisions schreiben zum unverzüglichen Inverkehrbringensverzicht aufgefordert. Außerdem wurden die für die Hersteller bzw. Lieferanten der Produkte örtlich zuständigen Behörden über das ICSMS zur weiteren Veranlassung informiert.

Im Verlauf der Fallbearbeitung zeigte sich, dass insbesondere die größeren Handelsunternehmen verstärkt ihre Rechtsabteilungen für die Korrespondenz mit den Regierungspräsidien hinzuziehen. Der Vollzug war zum Zeitpunkt der Berichterstattung noch nicht vollständig abgeschlossen, jedoch lässt sich den überprüften Firmen allgemein eine gute Zusammenarbeit attestieren. Das Inverkehrbringen der beanstandeten Produkte bzw. Verpackungen wurde in der Regel unverzüglich eingestellt und den Regierungspräsidien schriftlich bestätigt.

Ausblick

Die Ergebnisse dieser Jahresaktion – auch im Vergleich zu den Zahlen aus den Vorjahresaktionen – zeigen deutlich, dass noch immer große Mengen an cadmiumhaltigem Material, insbesondere in PVC-Verpackungen, auf dem Markt vorhanden sind. Deshalb wurde die Fortführung dieser Jahresaktion im Marktüberwachungsprogramm des Referates 114 Chemikaliensicherheit bereits für das Jahr 2014 beschlossen.

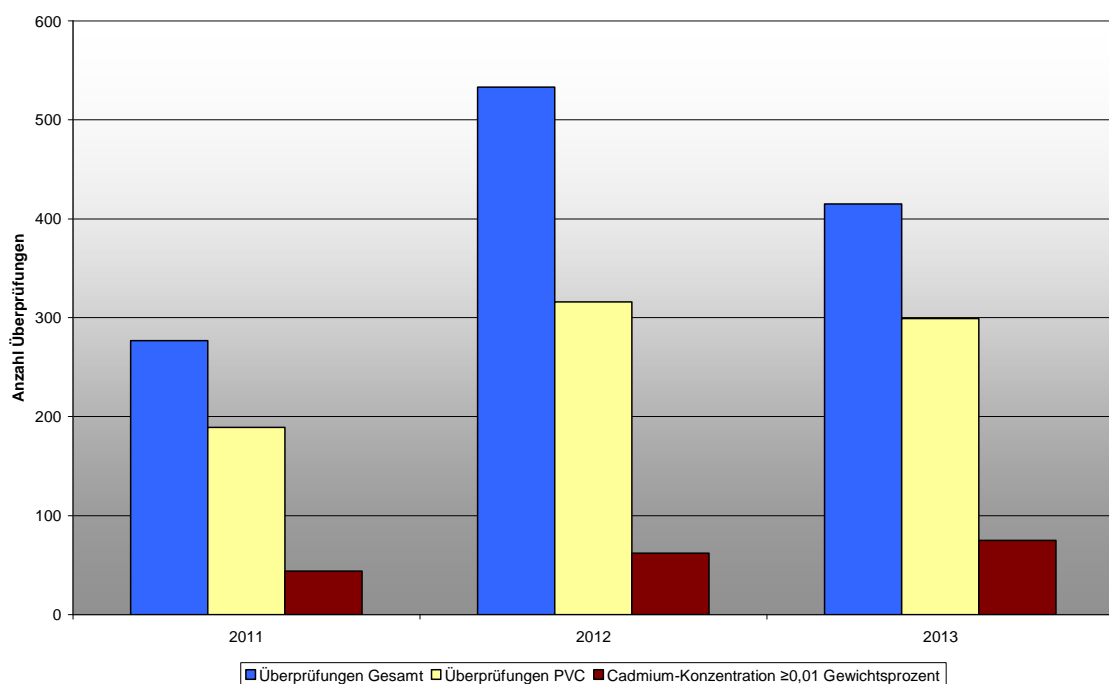


Abb. 4 Ergebnisse der Jahresaktionen 2011-2013

Da die Messergebnisse mit dem RFA hinreichend reproduzierbar sind und weitestgehend durch die nasschemische Analyse bestätigt werden, kann bei der nächsten Jahresaktion auf die aufwändigere und kostenintensivere nasschemische Analyse verzichtet werden. Für die überprüften Unternehmen können die bei einem Verstoß auferlegten Prüfkosten dadurch deutlich reduziert werden.

Neben dem Verpackungsmaterial wird im Jahr 2014 der Fokus stärker auf Schmuckartikel gelegt. So sollen bis zu 20 Prozent der überprüften Produkte auf diesen Bereich fallen.

4.2. Internetüberwachung von cadmiumhaltigen Hartloten

Bereits im Jahr 2012 wurde neben den RFA-Überprüfungen auch mit der Internetüberwachung von cadmiumhaltigen Hartloten begonnen (BLAC Projekt „Überwachung des Chemikalienhandels im Internet“). Da im Rahmen dieser Aktion eine hohe Anzahl an Verstößen festgestellt wurde, wurde die Internetüberwachung auch im Jahr 2013 durch das Regierungspräsidium Freiburg vorgenommen.

Hinweise auf cadmiumhaltige Hartlote lieferten hierbei die Legierungsbezeichnung bzw. Artikelbezeichnungen. Auf den Webseiten der Hersteller können darüber hinaus Details zu den Zusammensetzungen der jeweiligen Hartlote recherchiert werden. Enthielt ein angebotener Artikel Cadmium über dem zulässigen Grenzwert von 0,01 Gew.-%, wurde eine umgehende Löschung des Angebots veranlasst.

Um einer erneuten Einstellung des Angebots durch den Händler (meist Privatpersonen, die in Unkenntnis der Rechtslage Altbestände anbieten) vorzubeugen, wurde die Adresse des Händlers angefordert und die örtlich zuständige Behörde informiert. Diese klärte die Händler über das Stoffverbot gemäß REACH-Verordnung auf und veranlasste darüber hinaus die fachgerechte Entsorgung der cadmiumhaltigen Hartlote durch den Händler. Auf diese Weise konnten im Jahr 2013 insgesamt 35 Angebote cadmiumhaltiger Hartlote gelöscht werden.

Die Ergebnisse der Internetüberwachung aus dieser Jahresaktion wurden der Regierung von Unterfranken als bundesweit koordinierende Behörde nach Ende der Aktion übersandt. Aufgrund der immer noch aufzufindenden cadmiumhaltigen Hartlotangebote wird die Aktion auch im Jahr 2014 durchgeführt.

5. Überwachung der Verwendung von Dimethylfumarat

Einführung

Seit Juni 2012 ist Dimethylfumarat (DMF) in Anhang XVII Nr. 61 REACH (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe) geregelt. Entsprechend dem Beschränkungseintrag darf DMF nicht in Erzeugnissen oder Bestandteilen davon in Konzentrationen von über 0,1 mg/kg verwendet werden.

Hintergrund für die Aufnahme dieses Beschränkungseintrages ist, dass Gesundheitsschädigungen in mehreren europäischen Ländern auf DMF-haltige Möbel und Schuhe zurückgeführt werden konnten. DMF soll als Biozid Schimmelpilzen vorbeugen, die in feuchtem Klima gelagerte oder transportierte Lederwaren befallen können. Bei Menschen verursacht DMF aber erhebliche Nebenwirkungen, wenn diese damit in Kontakt kommen. Neben akuten Atembeschwerden wurde bislang in verschiedenen Fällen auch das Auftreten einer schmerzhaften Kontaktdermatitis beobachtet.

Durchführung

An der Aktion beteiligten sich im Jahr 2013 die Regierungspräsidien Tübingen und Stuttgart. Es wurden insgesamt 22 Proben entnommen und auf ihren DMF-Gehalt untersucht.

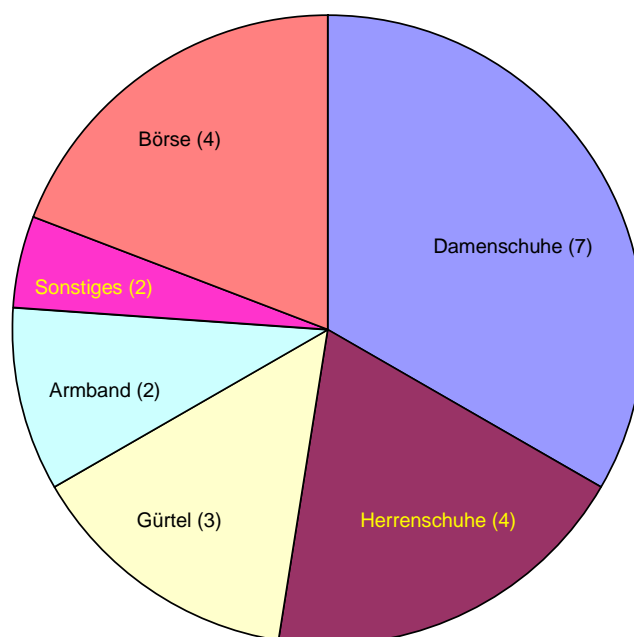


Abb. 5 Verteilung der entnommenen Proben auf Produktgruppen

Die entnommenen Produkte waren alle – zumindest in Teilen – aus Leder hergestellt. Es handelte sich dabei um Schuhe (Damen und Herren), Geldbörsen, Gürtel, Arm- bänder, eine Federmappe (Faulenzer oder Schlampermäppchen) und einen Schlüs- selanhänger.



Abb. 6 Beispiele untersuchter Lederwaren (Quelle: RP Tübingen)

Alle Prüfmuster wurden im Handel entnommen und es wurde darauf geachtet, dass hauptsächlich eher preiswerte Ware und Importprodukte untersucht wurden. Die Wa- ren wurden bei Einzelhändlern mit kleinen Geschäften, aber auch in Filialen großer nationaler wie internationaler Handelsketten entnommen. Die Bestimmung des DMF- Gehaltes der Proben erfolgte jeweils nach der Extraktion mittels einer GC/MS- Analyse (Gaschromatographie/Massenspektrometer).

Ergebnisse

Insgesamt wurden während der Aktion 22 Proben auf ihren DMF-Gehalt hin unter- sucht. In 4 Fällen wurde durch das Labor eine Überschreitung des Grenzwertes fest- gestellt. Gemessen wurden DMF-Gehalte zwischen 0,3 und 6,2 mg/kg. Damit wurde der in REACH vorgegebene Grenzwert maximal um das 62-fache überschritten.

Produkt	Messergebnis DMF-Gehalt	Risikoklasse	Bemerkung
Flechtgürtel, Leder, braun	0,5 mg/kg	1 (gering)	Da weniger mit direktem Hautkontakt zu rechnen ist, niedrigere Risikoein- stufung.
Damenschuh, Sneaker	0,3 mg/kg	2 (mittel)	
Herrennubuklederschuh	4,9 mg/kg	3 (hoch)	
Damenschuh	6,2 mg/kg	4 (ernst)	

Bei den vier Produkten, bei denen Überschreitungen festgestellt wurden, handelte es sich in drei Fällen um Schuhe und in einem Fall um einen Gürtel. Für jedes dieser Produkte wurde eine Risikoabschätzung und -bewertung durchgeführt. Es ergab sich eine Staffelung von Risikoklasse 1 (geringes Risiko) bis Risikoklasse 4 (ernstes Risiko). Diese Bewertung wurde unter Berücksichtigung des Messergebnisses und der Wahrscheinlichkeit eines Hautkontaktes durchgeführt.

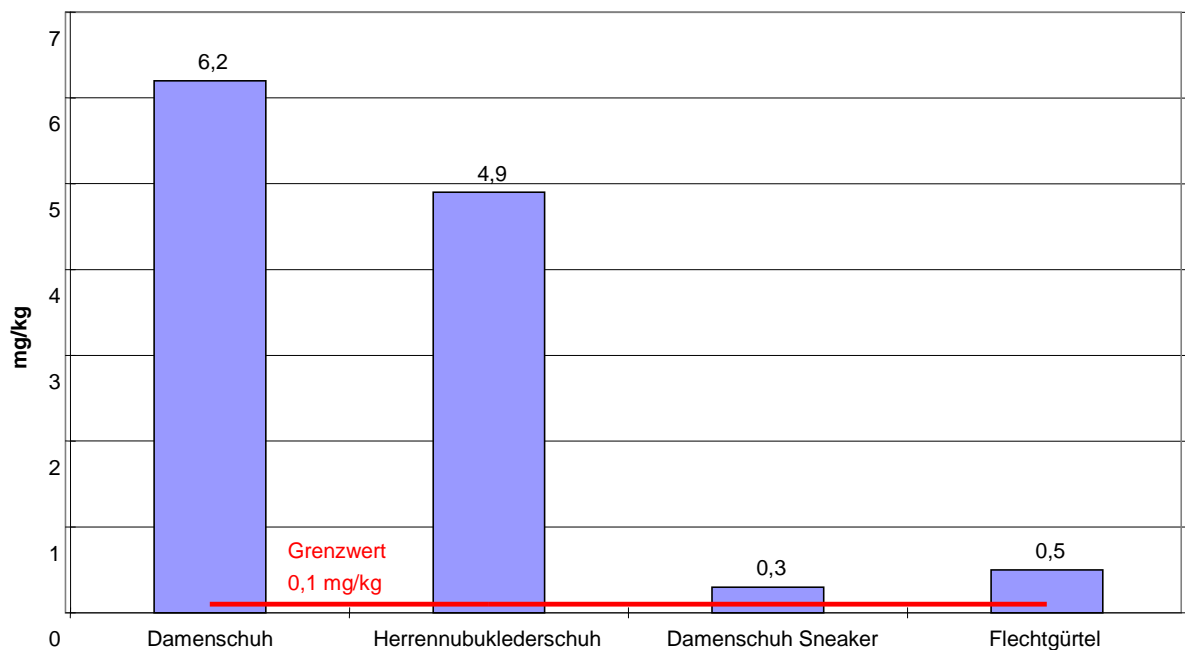


Abb. 7 Grenzwertüberschreitungen bei untersuchten Proben

Für das Produkt ‚Damenschuh‘ mit einem gemessenen DMF-Gehalt von 6,2 mg/kg wurde eine RAPEX-Meldung ausgelöst und der Händler aufgefordert, seine Kunden durch einen Aushang in seinem Ladengeschäft auf die Gefahr aufmerksam zu machen. Da es sich hier nur um Restposten bei einem Einzelhändler handelte, wurde keine Rückmeldung einer Rücklaufquote vereinbart. Die Schuhe dieser Marke, die der Händler noch vorrätig hatte, wurden von ihm entsorgt.

Die Händler der Produkte ‚Damenschuh, Sneaker‘ und ‚Herrennubuklederschuh‘ wurden schriftlich über die Analysenergebnisse und die Rechtslage informiert. Daraufhin nahmen sie die bemängelten Produkte aus dem Verkauf. Es handelte sich dabei um geringe Stückzahlen, da meist Auslaufmodelle und Restposten betroffen waren.

Im Fall des ‚Flechtgürtels‘ ergaben sich Diskussionen mit dem Händler (dieser ist zugleich der verantwortliche Importeur). Nach Bekanntgabe des behördlichen Messergebnisses veranlasste der Händler im Rahmen seines internen Qualitätssicherungsmanagements - und nach Absprache mit dem zuständigen Regierungspräsidium –

eine eigene Analyse des Produktes auf DMF. Er verwendete dafür die bei ihm hinterlegte, versiegelte Gegenprobe. Als Gegenprobe war ihm die zweite Hälfte des vor Ort geteilten Flechtgürtels überlassen worden. Im Ergebnis dieser Untersuchung konnte in der Gegenprobe keine DMF-Grenzwertüberschreitung ermittelt werden. Ursachen für die unterschiedlichen Messergebnisse konnten nicht zweifelsfrei festgestellt werden. Daher wurde das Verfahren gegen diesen Händler eingestellt. Es hat sich gezeigt, dass hier eine dritte Probe (Schiedsprobe) zur Klärung konträrer Messergebnisse sinnvoll gewesen wäre.

Darüber hinaus wurden weitere Verstöße an den Produkten festgestellt. So fiel bei 6 der 22 Produkte – bei einer Prüfung in Synergie mit der Produktsicherheit – auf, dass die Herstellerangaben unvollständig waren oder fehlten. Die Verpackung eines der Produkte wurde in Synergie mit der Aktion „Cadmium in PVC-Verpackungen“ auf ihren Cadmiumgehalt untersucht. Das Produkt war sowohl hinsichtlich DMF als auch beim Cadmiumgehalt auffällig.

Fazit

Die DMF-Beschränkung in REACH besteht bereits seit anderthalb Jahren. Seit 2009 gibt es eine Entscheidung der Kommission, mit der die Mitgliedsstaaten dazu verpflichtet wurden, sicherzustellen, dass Produkte, die DMF enthalten, nicht in Verkehr gebracht werden. Dennoch wurden Produkte mit einem DMF-Gehalt über dem in REACH festgelegten Grenzwert gefunden. Daraus kann für die unmittelbare Zukunft ein Überwachungsbedarf abgeleitet werden.

Im Marktüberwachungsprogramm der Chemikaliensicherheit wurde bereits eine Fortführung der Aktion für 2014 vereinbart. Vor dem Beginn dieser Aktion wird noch geklärt, ob eventuell eine Schiedsprobe zusätzlich entnommen wird, um bei strittigen Messergebnissen eine weitere Möglichkeit zur Überprüfung zu haben.

6. Aspirationsgefährliche Stoffe in Verbraucherprodukten

Sachverhalt

Im Rahmen der aktiven Marktüberwachung im Bereich Chemikaliensicherheit im Jahr 2013 wurden in Baden-Württemberg Verbraucherchemikalien hinsichtlich aspirationsgefährlicher Stoffe untersucht. Im Einzelnen handelte es sich dabei um Lampenöle, Grillanzünder und Duftöle. Die Schwerpunktaktion wurde unter Federführung des Regierungspräsidiums Freiburg und unter Beteiligung der Regierungspräsidien Tübingen, Karlsruhe und Stuttgart durchgeführt.

Nach wie vor ist im Zusammenhang mit aspirationsgefährlichen Haushaltschemikalien eine hohe Unfallquote zu verzeichnen. Wegen der niedrigen Viskosität aspirationsgefährlicher Kohlenwasserstoffe kann die Aufnahme bereits kleinster Mengen zu irreversiblen und schlimmstenfalls auch tödlichen Lungenschäden führen. Deshalb hat in der Marktüberwachung die Kontrolle der Anforderungen für das Inverkehrbringen von aspirationsgefährlichen Haushaltschemikalien weiterhin eine hohe Priorität.

Die von diesen Produkten ausgehenden Gefährdungen müssen für den Verbraucher eindeutig erkennbar sein. Deshalb müssen für das Inverkehrbringen der aspirationsgefährlichen Haushaltschemikalien verschiedene Voraussetzungen erfüllt werden. So dürfen beispielsweise aspirationsgefährliche Lampenöle/Grillanzünder nur noch in schwarzen, undurchsichtigen Behältern mit einer Füllmenge von maximal 1 Liter an die breite Öffentlichkeit abgegeben werden und müssen mit bestimmten Warnhinweisen versehen sein.

Innerhalb der Marktüberwachungsaktion wurden insgesamt 46 verschiedene Produkte (Lampenöle, Grillanzünder, Verdünnung und ätherische Öle) vom Markt entnommen und überprüft. Da der Internethandel auch im Bereich der Haushaltschemikalien weiter an Bedeutung gewinnt, wurden 9 verschiedene Lampenöle bei Internethändlern erworben und auf die entsprechenden Anforderungen für das Inverkehrbringen überprüft. Insbesondere wurden hierbei auch die Vorgaben des Artikel 48 der CLP-Verordnung betrachtet. Danach muss jegliche Werbung für einen als gefährlich eingestuften Stoff unter Angabe der betreffenden Gefahrenklassen oder Gefahrenkategorien erfolgen. Im Falle des Internethandels sind auf der entsprechenden Internetseite die jeweiligen Gefahrenklassen bzw. Gefahrenkategorien für die beworbene aspirationsgefährliche Haushaltschemikalie aufzuführen.

Ergebnisse und Maßnahmen

Von 46 überprüften aspirationsgefährlichen Haushaltschemikalien wiesen 14 Produkte einen oder mehrere Mängel auf. Darüber hinaus wurden bei den im Internethandel überprüften 9 Lampenölen 8 Verstöße gegen Artikel 48 der CLP-Verordnung festgestellt.

Die zwei in Baden-Württemberg ansässigen Internethändler wurden aufgefordert, die festgestellten Mängel an den von ihnen vertriebenen Produkten vor einem weiteren Verkauf zu beseitigen. Darüber hinaus wurden sie darauf hingewiesen, dass die Vorgaben des Artikels 48 der CLP-Verordnung auf den jeweiligen Internetseiten umzu-

setzen sind. Dies haben die Internethändler durch entsprechende Maßnahmen erledigt.

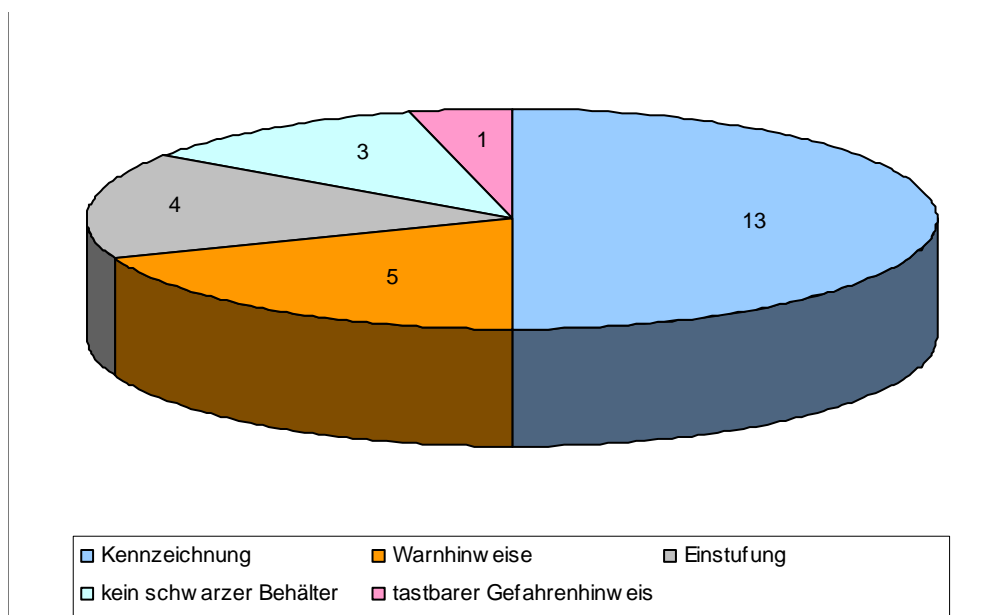


Abb. 8 Beanstandungen bei den untersuchten Proben

Die Mängel der anderen Produkte, deren Hersteller bzw. Internethändler nicht in Baden-Württemberg ansässig waren, wurden den zuständigen Marktüberwachungsbehörden zur weiteren Verfolgung zugeleitet.

Fazit

Die Marktüberwachungsaktion hinsichtlich aspirationsgefährlicher Stoffe bei Haushaltschemikalien hat im Ergebnis gezeigt, dass weiterhin eine hohe Mängelquote zu verzeichnen ist. Von den 46 überprüften Produkten entsprachen ca. 30 % nicht den Anforderungen für das Inverkehrbringen von aspirationsgefährlichen Haushaltschemikalien. Im Bereich des Internethandels war auffällig, dass die Vorgaben des Artikels 48 der CLP-Verordnung weitgehend nicht bekannt waren. Die notwendigen Angaben zu Gefahrenklassen bzw. Gefahrenkategorien fehlten auf den jeweiligen Internetseiten.

Aufgrund der relativ hohen Anzahl von Beanstandungen sind Überprüfungen bei aspirationsgefährlichen Haushaltschemikalien weiterhin ein Schwerpunkt der Marktüberwachung. Insbesondere ist dabei der Internethandel miteinzubeziehen.

7. Benzol in kohlenwasserstoffhaltigen Produkten

Einführung

Das Regierungspräsidium Stuttgart führte gemeinsam mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe im Jahr 2013 die landesweite Schwerpunktaktion „Benzol in kohlenwasserstoffhaltigen Produkten“ durch. Die Aktion diente der Markterkundung. Erfahrungsgemäß werden Kohlenwasserstoffe bzw. deren Gemische nicht gemäß der harmonisierten Einstufung nach Anhang VI der CLP-Verordnung als karzinogen/keimzellmutagen, sondern entsprechend der Ausnahmemöglichkeit „Anmerkung P“ (Benzolgehalt CAS: 71-43-2 < 0,1 Gew.-%) als gesundheitsschädlich eingestuft. Mit einem höheren Benzolgehalt dürfen die Stoffe und Gemische nicht in Verkehr gebracht werden (Anhang XVII Nr. 5 und 28).

Die Ziele der Aktion sind die chemisch-analytische Nachweisführung der korrekten Einstufung von Kohlenwasserstoffen, die Einhaltung der Inverkehrbringens- und Verwendungsverbote des Anhangs XVII Nr. 5 und 28 der REACH-Verordnung und die Prüfung der Sicherheitsdatenblätter (SDB) hinsichtlich der Einstufung sowie der Kennzeichnung der Produkte auf Richtigkeit.

Durchführung und Ergebnisse

Im 2. Quartal wurden flächendeckend 20 Produkte und die zugehörigen Sicherheitsdatenblätter aus dem Handel entnommen (Feuerzeug-, Wasch-, Haushaltsbenzin, Fleckentferner, petroleumhaltige Öle, Verdünner, Pinselreiniger etc.), die Kohlenwasserstoffverbindungen aus Mineralöldestillaten (z. B. Lösungsmittelnaphtha, Solvent Naphtha) enthalten. Ende des 2. Quartals erfolgte eine analytische Prüfung der Produkte auf den Benzolgehalt durch die LUBW. Bei den analytischen Untersuchungen wurde für kein Produkt ein Benzolgehalt > 0,01 Massenprozent festgestellt. Somit ergab sich keine fehlerhafte Einstufung und Kennzeichnung der Produkte auf Grund des Benzolgehalts.

Die Ergebnisse der Aktion zeigen auf, dass von einer unkorrekten Einstufung und Kennzeichnung der o. g. Produktpalette auf Grund eines nicht oder fehlerhaft angegebenen Benzolgehaltes derzeit nicht auszugehen ist.

8. REACH Informationspflichten nach Artikel 33 (Kandidatenstoffe)

Zielsetzung

Nach Artikel 33 Abs. 1 der REACH-Verordnung sind Informationen über das Vorhandensein von Kandidatenstoffen bzw. SVHCs innerhalb der Lieferkette weiterzugeben. Diese Informationspflichten wurden im Rahmen der Jahresaktion anhand von spezifischen Erzeugnissen überwacht. Zusätzlich wurden die Firmen mit dieser Jahres-schwerpunktaktion für diese Informationspflicht sensibilisiert.

Artikel 33 REACH-Verordnung definiert, dass jeder Lieferant eines Erzeugnisses, das einen die Kriterien des Artikels 57 REACH-Verordnung erfüllenden und gemäß Artikel 59 Absatz 1 REACH-Verordnung ermittelten Stoff in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent enthält, dem Abnehmer des Erzeugnisses die ihm vorliegenden Informationen für eine sichere Verwendung zur Verfügung stellt, mindestens aber den Namen des betreffenden Stoffes angibt. Artikel 33 Absatz 2 legt fest, dass diese Angaben auf Ersuchen eines Verbrauchers innerhalb von 45 Tagen zur Verfügung gestellt werden müssen.

Im Rahmen der Jahresschwerpunktaktion wurde die Erfüllung der Informationspflichten von den Regierungspräsidien Freiburg, Karlsruhe, Stuttgart und Tübingen überprüft. Die Federführung für diese Schwerpunktaktion lag beim Regierungspräsidium Karlsruhe.

Herangehensweise

Zur Überwachung der Informationspflichten nach Artikel 33 wurden Erzeugnisse aus dem Handel entnommen und der Gehalt an SVHCs durch chemische Analysen überprüft. Die vorliegenden Informationen zu SVHCs, welche die Firmen erhalten oder ermittelt haben und entweder in der Lieferkette oder an Verbraucher weitergegeben haben, wurden bei den überwachten Händlern für spezifische Erzeugnisse abgefragt.

Für die Erzeugnisse, bei denen nach Aussage der Händler keine SVHCs enthalten sind, wurden die Firmen aufgefordert bei ihren Vorlieferanten nachzufragen, ob SVHCs in den Erzeugnissen enthalten sind. Sofern den Regierungspräsidien von den Händlern mitgeteilt wurde, dass keine SVHCs enthalten sind, wurde bei den entnommenen Erzeugnissen mit Hilfe chemischer Analysen diese Aussage überprüft.

Im Rahmen der Überwachungsaktion wurden 84 Erzeugnisse entnommen und mittels chemischer Analysen bezogen auf Phthalate durch die LUBW untersucht.



Abb. 9 Beispiele für die Produktauswahl (Quelle: RP Karlsruhe)

Die Produktgruppen wurden so ausgewählt, dass die unter den Mitgliedsstaaten noch strittige Diskussion um den Bezugswert des Schwellenwertes von 0,1 Massenprozent, d. h. ob dieser sich auf das gesamte Erzeugnis oder auf ein Teilerzeugnis bezieht, sich möglichst nicht stellt (vgl. ECHA: Leitlinien zu Anforderungen für Stoffe in Erzeugnissen, Version 2, April 2011). In Zweifelsfällen wurde der Empfehlung der ECHA gefolgt und als Bezugswert das gesamte Erzeugnis herangezogen.

Untersuchte Phthalate und Analytik

In der nachfolgenden Tabelle sind die untersuchten Phthalate aufgeführt. Es wurden dabei die Phthalate berücksichtigt, die unter Nr. 51 und 52 im Anhang XVII der REACH-VO aufgeführt sind (auch wenn es sich bei den Erzeugnissen nicht um Spielzeug handelt) oder die zum Zeitpunkt der Durchführung der Jahresschwerpunktaktion als SVHCs definiert waren. Weiterhin wurden zusätzliche Phthalate (DPHP, DEHT) untersucht, die viele Hersteller mittlerweile als Ersatzstoffe nutzen, die jedoch nicht als SVHCs definiert wurden.

Kürzel	Name	CAS-Nr.	REACH, Anhang XVII	SVHC
DBP	Dibutylphthalat	84-74-2	X	X
DIBP	Diisobutylphthalat	84-69-5		X
BBP	Benzylbutylphthalat	85-68-7	X	X
DEHP	Bis(2-ethylhexyl)phthalat	117-81-7	X	X
DNOP	Di-n-octylphthalat	117-84-0	X	
DINP	Di-„isononyl“phthalat	28553-12-0 68515-48-0	X	
DIDP	Di-„isodecyl“phthalat	26761-40-0 68515-49-1	X	
DPHP	Bis(2-propylheptyl)phthalat	53306-54-0		
DIHP	1,2-Benzoldicarbonsäure, Di-C6-8-verzweigte Alkylester, C7-reich (DIHP)	71888-89-6		X
DEHT	Bis(2-ethylhexyl)terephthalat	6422-86-2		
BMEP	Bis(2-methoxyethyl)phthalat	117-82-8		X
PIPP	N-Pentyl-isopentylphthalat	776297-69-9		X
DPP	Dipentylphthalat	131-18-0		X
DIPP	Diisopentylphthalat	605-50-5		X

Ergebnisse

Es wurden 84 Erzeugnisse durch chemische Analysen überprüft. Bei 22 Erzeugnissen wurden Verstöße festgestellt: Entgegen der Aussagen der Firmen ergaben die Laborergebnisse, dass SVHCs in einer Konzentration > 0,1 % in den Erzeugnissen enthalten waren. Dabei wurde der Schwellenwert 18 mal für DEHP und 9 mal für DIBP überschritten.

84 Erzeugnisse

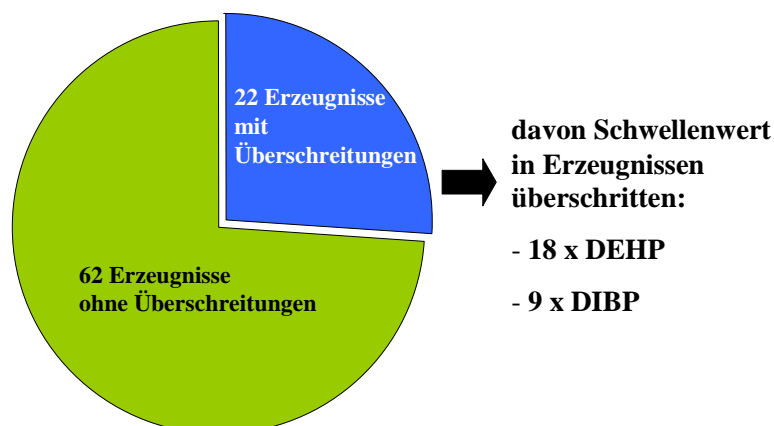


Abb. 10 Verstöße gegen die Informationspflichten nach Artikel 33 der REACH-Verordnung

Außerdem wurden die Erzeugnisse hinsichtlich der Überschreitung des Wertes von 0,1 Massenprozent bei Ersatzstoffen ausgewertet, die zum Zeitpunkt der Überwachung nicht als SVHCs definiert waren. Dabei wurde deutlich, dass bei 22 Erzeugnissen der Schwellenwert für SVHCs überschritten wurde, während für 43 Erzeugnisse eine Konzentration > 0,1 % bei den Ersatzstoffen ermittelt wurde. Bei 19 Erzeugnissen wurde für keinen der untersuchten Stoffe eine Konzentration > 0,1 % ermittelt. Bei 31 Erzeugnissen wurden beispielsweise Konzentrationen > 0,1 % für DEHT ermittelt, bei 18 Erzeugnissen für DINP. Dabei wurde der Schwellenwert hinsichtlich SVHC und Ersatzstoffen in einigen Erzeugnissen von mehreren Stoffen überschritten.

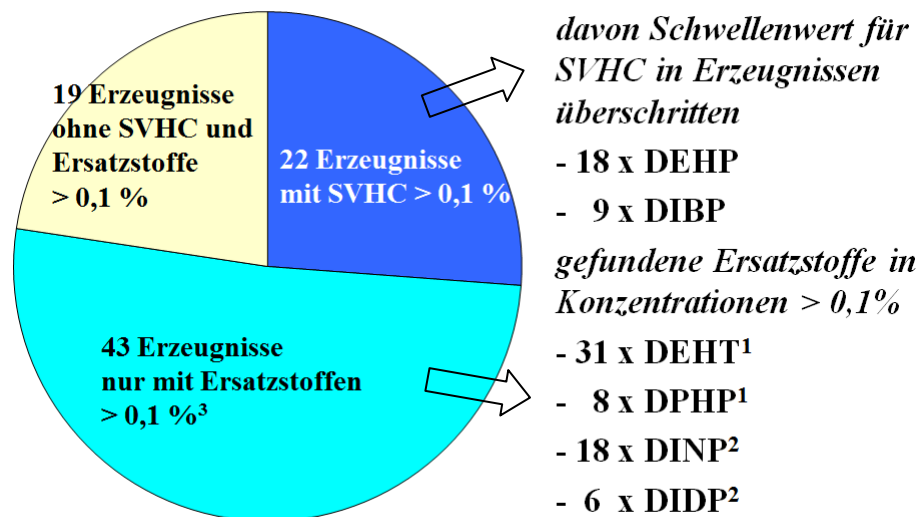


Abb. 11 Überschreitung des Wertes von 0,1 Massen-% hinsichtlich der untersuchten Phthalate (SVHC bzw. Ersatzstoffe)³

Erfahrungen der Regierungspräsidien bei den Inspektionen

Die Überwachung des Handels hat einen unterschiedlichen Wissensstand und Grad der Implementierung bezüglich der Informationspflichten nach Artikel 33 REACH-VO gezeigt.

¹ Die Stoffe DEHT und DPHP wurden nicht als SVHC definiert. Sie sind für die überprüften Produkte auch sonst nicht gesetzlich geregelt. Es liegt für diese Stoffe daher kein gesetzlich definierter Schwellenwert oder Grenzwert vor, der eine Beschränkung oder eine Informationspflicht auslöst.

² Die Stoffe DINP und DIDP sind im Anhang XVII Nr. 52 REACH-VO unter gewissen Bedingungen für Spielzeug und Babyartikel mit einem Grenzwert von 0,1 Gew.-% reglementiert, wurden jedoch nicht als SVHC definiert. Bei den überprüften Artikeln handelt es sich nicht um Spielzeug oder Babyartikel. Daher liegt für die überprüften Produkte kein gesetzlich definierter Schwellenwert vor, der eine Informationspflicht auslöst.

³ In einzelnen Produkten sind mehrere SVHC bzw. Ersatzstoffe enthalten.

Bei vielen überwachten Firmen und deren Lieferanten herrscht bezüglich der Anforderungen der Informationspflichten für SVHCs entweder Unkenntnis oder die grundsätzlichen Anforderungen werden von den Firmen nicht verstanden und müssen im Rahmen der Probenahme im Handel oder bei Nachfragen erläutert werden. Die Fälle, in denen den Behörden die Kommunikation mit den Lieferanten transparent gemacht wurde, zeigen deutlich, dass diese im Kontext der Informationspflichten zu SVHCs schwierig ist, da auch bei den Vorlieferanten oft wenig Sachkenntnisse vorhanden sind und von den Lieferanten falsche Informationen weitergegeben werden.

Maßnahmen, Vollzug

Im Rahmen der Jahresschwerpunktaktion wurden für 22 Erzeugnisse Verstöße gegen Artikel 33 der REACH-VO ermittelt, da – wie die Laborergebnisse bestätigen – den Regierungspräsidien gegenüber falsche Angaben gemacht wurden. Die Regierungspräsidien forderten die Firmen schriftlich auf nachzuweisen, wie es zu der Fehlinformation kommen konnte und wie sie künftig ihren Informationspflichten gemäß Artikel 33 REACH-VO nachkommen.

Einige Firmen wiesen in ihren Antwortschreiben nach, dass sie selbst von ihren Lieferanten Schreiben erhalten haben, in denen die vorgelegten Informationen bestätigt wurden. Die für diese Lieferanten zuständigen Behörden werden bzw. wurden über den Verstoß gegen die Informationspflicht informiert und handeln in eigener Zuständigkeit. Hat der Lieferant seinen Sitz innerhalb des Regierungsbezirks, erhält er direkt ein Revisionsschreiben. Es wurden 17 Revisionsschreiben zur Behebung der Verstöße an die Händler verschickt. Bei einem Händler wurden mehrere Verstöße ermittelt. Weiterhin wurden 12 Abgaben an die für die Lieferanten (der überwachten Händler) zuständige Behörden vorgenommen.

Fazit

Insgesamt war im Rahmen der Jahresschwerpunktaktion eine produktbezogene Beanstandungsquote von 26 % hinsichtlich der Informationspflichten zu Artikel 33 festzustellen, d. h. es wurden falsche Informationen von den Firmen bezüglich des Vorkommens von SVHCs weitergegeben. Im Vergleich zu den Ergebnissen der Jahresschwerpunktaktionen 2010, 2011 und 2012 ist die Beanstandungsquote damit in etwa vergleichbar. Aufgrund der Berücksichtigung von Ersatzstoffen, bei denen es sich ebenfalls um Phthalate handelt, die beispielsweise im Anhang XVII REACH-VO für Spielzeug bereits reglementiert sind, wird deutlich, dass diesen Ersatzstoffen eine große Bedeutung zukommt.

Die Ergebnisse zeigen, dass die Informationspflichten nach Artikel 33 REACH-Verordnung weiterhin Teil des Jahresprogramms der Marktüberwachungsbehörden sein sollten. Im Rahmen einer Jahresschwerpunktaktion 2014 kann für dieses Thema weiterhin sinnvoll sensibilisiert werden.

9. Überprüfung der Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Verbraucherchemikalien

Einführung

Im Rahmen der aktiven Marktüberwachung im Bereich Chemikaliensicherheit hat das Regierungspräsidium Freiburg federführend das Projekt „Überprüfung der Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Verbraucherchemikalien“ unter Beteiligung der Regierungspräsidien Karlsruhe, Stuttgart und Tübingen durchgeführt. Im Vordergrund stand die Überprüfung der Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von gefährlichen Chemikalien nach den neuen Vorgaben der CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008. Hauptaugenmerk wurde dabei auf Chemikalien gelegt, die in handelsüblichen Einrichtungen wie Baumärkten und Drogerien von Endverbrauchern erworben werden können. Für eine Plausibilitätsprüfung der chemikalienrechtlichen Einstufung mit Hilfe des EDV-Programms „Schek“ wurden die Angaben des jeweiligen Sicherheitsdatenblatts herangezogen. In diesem Zuge erfolgte gleichzeitig eine stichprobenhafte Überprüfung der Abschnitte 1 bis 3 der jeweiligen Sicherheitsdatenblätter nach den Vorgaben der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

Um die verschiedenen Verbraucherchemikalien einem vergleichbaren Prüfumfang bzw. einer vergleichbaren Prüftiefe zu unterziehen, wurde eine Checkliste entwickelt, die bei den jeweiligen Überprüfungen als Leitschnur diente. Folgende Schwerpunkte waren hierbei enthalten:

- a) Stichprobenprüfung des Sicherheitsdatenblatts (Abschnitte 1 bis 3)
- b) Plausibilitätsprüfung der chemikalienrechtlichen Einstufung
- c) Vollständigkeit des Kennzeichnungsetiketts gem. Artikel 17 CLP-Verordnung
- d) Anforderungen an die Verpackung gem. Artikel 35 CLP-Verordnung (insbesondere die für den Verbraucherschutz maßgeblichen Elemente „kindergesicherter Verschluss“ bzw. „tastbarer Gefahrenhinweis“)
- e) Risikobeurteilung bei vorgefundenen Mängeln gem. BLAC-Methode und im Einzelfall zusätzlich gem. RAPEX-Methode
- f) Darstellung der vorgefundenen Mängel und der getroffenen Maßnahmen

Die vorliegende Aktion umfasste die Überprüfung von insgesamt 54 verschiedenen Verbraucherchemikalien. Schwerpunkt bildeten dabei Stoffe wie beispielsweise Aceton, Terpentin, Verdünnungen oder Waschbenzin, die bereits seit dem 01.12.2010 nach den Vorgaben der CLP-Verordnung eingestuft und gekennzeichnet werden müssen. In der Praxis zeigte sich, dass bereits auch etliche Gemische nach den CLP-Vorgaben gekennzeichnet sind (obwohl Gemische im Einzelhandel auch mit „alter“ Kennzeichnung ggf. noch bis 01.06.2017 verkehrsfähig sind). Daher wurden diverse Gemische wie z. B. Schwimmbadchemikalien, verschiedene Reiniger, Farben, Duftöle und diverse Baumarktchemikalien in die Überprüfung einbezogen.

Ergebnisse

Von insgesamt 54 betrachteten Verbraucherchemikalien waren lediglich sechs Produkte mängelfrei (entspricht 11 %). Demgegenüber wurden bei 48 Produkten (entspricht 89 %) jeweils ein oder mehrere Mängel festgestellt.

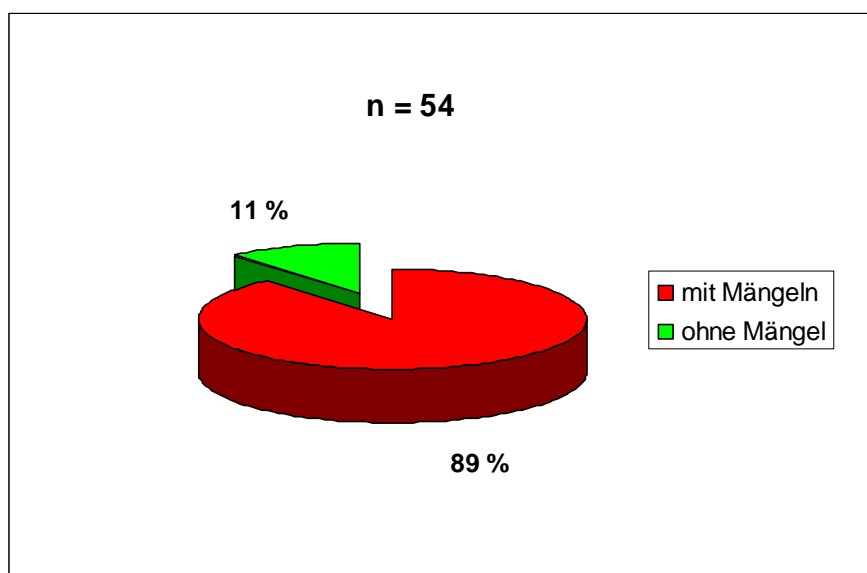


Abb. 12 Überprüfte Verbraucherchemikalien nach CLP-Verordnung

Die sehr hohe Beanstandungsquote lässt sich zum einen auf eine hohe Anzahl an fehlerhaften Sicherheitsdatenblättern zurückführen. Insgesamt 76 % der Sicherheitsdatenblätter wiesen formale oder materielle Mängel auf. Hierbei ist zu erwähnen, dass im Einzelfall an der Aktion beteiligte Sachbearbeiter über die laut Checkliste vorgesehene Prüfung der Abschnitte 1 bis 3 hinaus weitere Kapitel der Sicherheitsdatenblätter in die Betrachtung einbezogen. Bei den Mängeln handelte es sich in erster Linie um veraltete Sicherheitsdatenblätter, die nicht den aktuell erforderlichen Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 453/2010 entsprachen. Darüber hinaus wiesen etliche der betrachteten Sicherheitsdatenblätter Lücken auf (z. B. unvollständige Angabe von Produktidentifikatoren).

Außerdem war eine sehr hohe Mängelquote beim Kennzeichnungsetikett von insgesamt 48 % augenfällig, die auf gewisse Schwierigkeiten bei der Umsetzung der neuen CLP-Vorgaben hindeutet. Es fehlten u. a. Signalwörter, Gefahrenpiktogramme, H- oder P-Sätze, Produktidentifikatoren oder die Angabe von sensibilisierenden Bestandteilen. Zudem wurden zu kleine Schriftgrößen bzw. Gefahrenpiktogramme verwendet. Allgemeine Kennzeichnungsmängel bei 17 % der Produkte, wie z. B. die parallele Verwendung der „alten“ und „neuen“ Piktogramme oder die Verwendung „alter“ R-Sätze auf dem CLP-Kennzeichnungsetikett, deuten ebenfalls darauf hin, dass verschiedene Inverkehrbringer sich bei der Umstellung auf die neuen CLP-Vorgaben noch schwer getan haben.

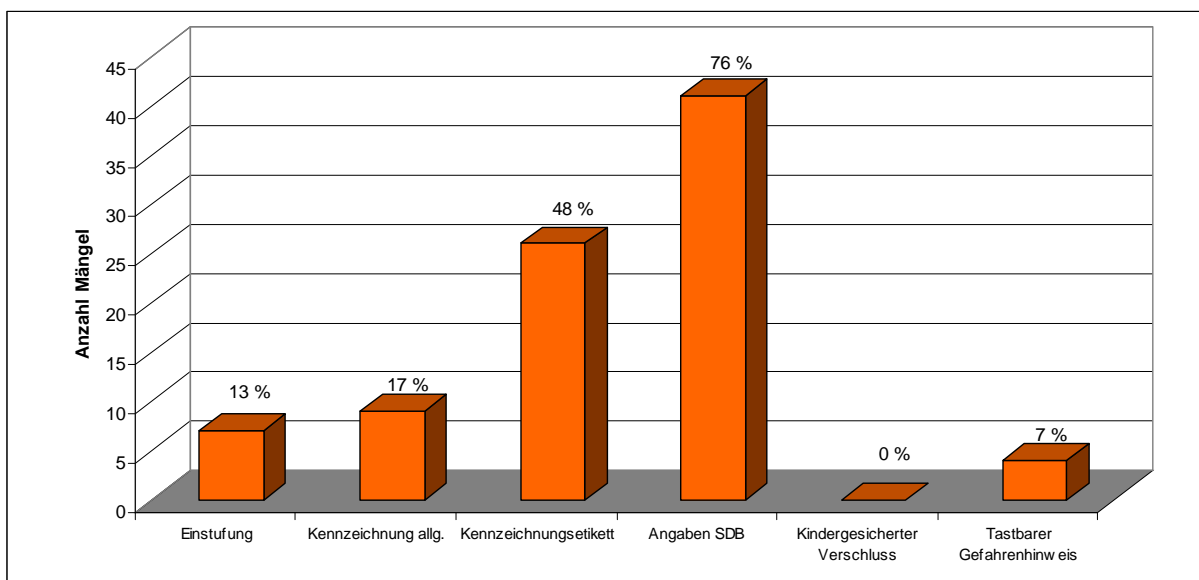


Abb. 13 Anzahl und Quote verschiedener Mängel

Mängel bei der Einstufung der überprüften Verbraucherchemikalien wurden in sechs Fällen (entspricht 13 %) vorgefunden. Diese bezogen sich vorwiegend auf die Reiz- und Ätzwirkungen. So wurden einige Gemische hinsichtlich ihrer Reiz-/Ätzwirkung „zu schwach“ eingestuft (z. B. statt „Eye Dam. 1; H318“ nur „Eye Dam. 2; H319“ oder „Skin Irrit. 2; H315“ anstelle von „Skin Corr. 1B; H314“). In anderen Fällen fehlte neben der Reizwirkung auf die Haut die Augenreizung, die nach den CLP-Vorgaben zusätzlich anzugeben ist. Erwähnenswert ist darüber hinaus, dass für einzelne ätzende Bestandteile in Gemischen im Sicherheitsdatenblatt teilweise übertrieben große Konzentrationsbereiche angegeben wurden. Dies führte zu Klärungsbedarf, was die korrekte chemikalienrechtliche Einstufung der Reiz-/Ätzwirkungen betraf.

In vier Fällen (entspricht 7 %) wurden Mängel in Bezug auf den tastbaren Gefahrenhinweis festgestellt. Bei drei Produkten fehlte ein solcher Gefahrenhinweis vollstän-

dig, obwohl dieser erforderlich war. In einem Fall war der tastbare Gefahrenhinweis nicht normgerecht ausgeführt. Demgegenüber waren bei allen überprüften Produkten kindergesicherte Verschlüsse – soweit erforderlich – vorhanden.

Maßnahmen

Bei sämtlichen von Mängeln betroffenen Produkten wurden die entsprechenden Handelseinrichtungen schriftlich durch Revisionschreiben bzw. im Einzelfall mündlich über die Mängel informiert. Für 28 Produkte, die mit Mängel behaftet waren, wurden die für den Erstinverkehrbringer örtlich zuständigen Behörden über ICSMS informiert (sog. „Weiterleitung“), da hier der Erstinverkehrbringer seinen Sitz außerhalb Baden-Württembergs hatte.

Weiterführende Maßnahmen wurden in Abhängigkeit von der Risikobeurteilung eingeleitet, die zu jedem bemängelten Produkt durchgeführt wurde.

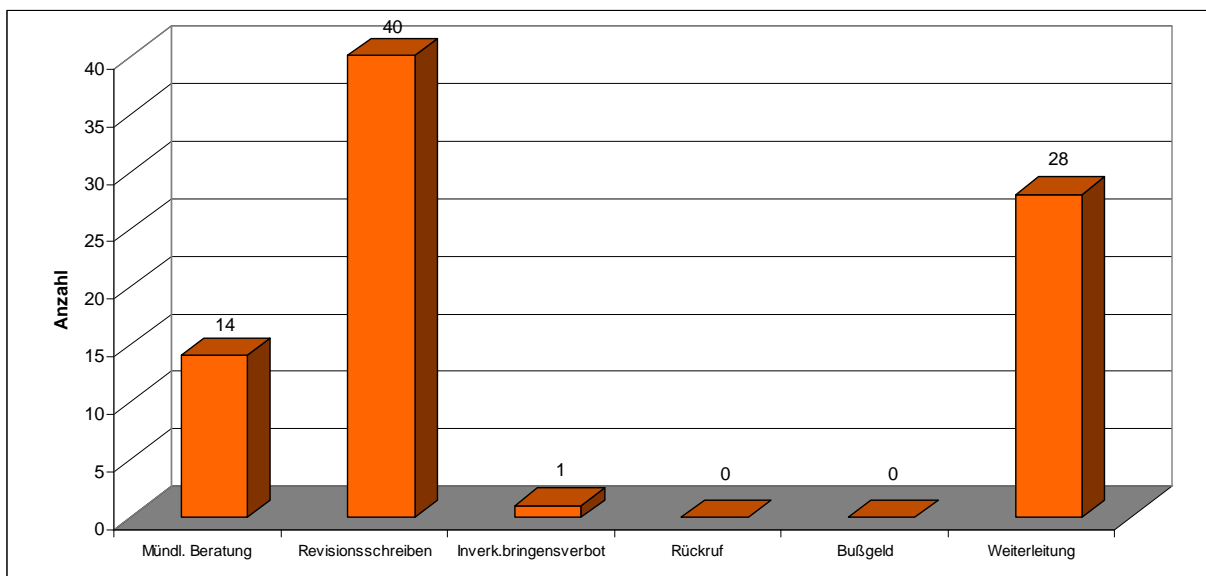


Abb. 14 Übersicht der getroffenen Maßnahmen

In der überwiegenden Zahl dieser Fälle wurde die Risikoklasse 0 (kein Risiko) oder Risikoklasse 1 (niedriges Risiko) ermittelt, da es sich vorwiegend um Mängel formaler Natur handelte. Hier wurden in Anlehnung an den LV 36 („Handlungsanleitung für die Ausführung der Marktüberwachung in Deutschland“) Korrekturmaßnahmen auf der obersten Handelsstufe (Hersteller bzw. Importeur) eingeleitet. Für Hersteller oder Importeure außerhalb Baden-Württembergs bedeutete dies, wie oben erwähnt, eine Einschaltung der örtlich zuständigen Behörde über ICSMS.

In fünf Fällen wurde die Risikoklasse 2 (mittleres Risiko) ermittelt. Hier wurde entsprechend LV 36 ebenso die Beseitigung der Mängel durch den Hersteller bzw. Im-

porteur auf der obersten Handelsstufe veranlasst. In einem Einzelfall wurde darüber hinaus vor Ort ein Inverkehrbringensverbot beim Einzelhändler ausgesprochen. Weiterführende Maßnahmen wie die Rücknahme aus dem Handel bzw. Rückruf waren aufgrund der vorliegenden Risikobeurteilung nicht angezeigt.

Fazit

Bei der Schwerpunktaktion „Überprüfung der Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Verbraucherchemikalien“ wurde eine erhebliche Beanstandungsquote von nahezu 90 % festgestellt. Insbesondere ist hervorzuheben, dass zahlreiche Inverkehrbringer offensichtlich noch Anfangsschwierigkeiten haben, die Kennzeichnung nach den neuen CLP-Vorgaben korrekt auszuführen. Daher ist eine Fortführung der Schwerpunktaktion zu empfehlen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass es sich bei der chemikalienrechtlichen Einstufung und Kennzeichnung um eine der Kernaufgaben der Marktüberwachung im Bereich Chemikaliensicherheit handelt.